

Diskussionsforum Regionalentwicklung

„Wandel der Region zur Energielandschaft?“

am 26. Januar 2016 in Hannover

Vortragsübersicht:

Zwei wichtige Themenbereiche:

1. Planerische Steuerung von Windenergieanlagen durch Ziele der Raumordnung – Bedeutung des Abwägungsgebots
2. Ziele der Raumordnung und ihre Bedeutung für die Zulassungsebene

Vortragsübersicht:

1. Welche Anforderungen enthält das Abwägungsgebot für die planerische Steuerung von Windenergieanlagen?
2. Was sagt die neuere Rechtsprechung?
3. Welche Bedeutung ergibt sich daraus für die Energiewende?
4. Welche Gestaltungsoptionen bestehen?

Wesentliche Rechtsgrundlagen

- **§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB:** „Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.“
- **§ 35 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB:** „Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.“
- **§ 7 Abs. 2 Satz 1 ROG:** „Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; Bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen.“

Wichtige Rechtsprechung

- BVerwG, Urt. v. 16.4.2015 – 4 CN 6.14 -, ZfBR 2015, 694.
- BVerwG, Urt. v. 19.7.2001 – 4 C 4.00 -, NVwZ 2002, 476.
- OVG Schleswig, Urt. v. 20.1.2015 – 1 KN 6.13 -, ZUR 2015, 498.

Außerdem erwähnenswert:

- BVerwG, Beschl. v. 9.2.2015 - 4 BN 20.14 -, BeckRS 2015, 42593.
- OVG Lüneburg, Urt. v. 30.6.2015 – 12 KN 220.14 -, ZUR 2015, 672.
- OVG Greifswald, Urt. v. 10.3.2015 – 3 K 25.11 -, BeckRS 2015, 47520.
- OVG Greifswald, Urt. v. 20.5.2015 – 3 K 18.12, BeckRS 2015, 53196.